



# Der bilanzielle Ausweis der Verpflichtungen aus Berufungsverhandlungen

Gießen, 03.02.2012

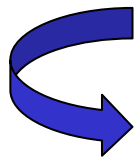
# Gliederung

1. **Einleitung**
2. **Art und Umfang von Berufungszusagen**
3. **Handelsrechtliche Würdigung**
4. **Bildung von Rücklagen in der Handelsbilanz**
5. **Erfahrungen der TU Dresden**

# 1. Einleitung

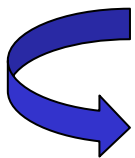
## Hochschulstrategische Entscheidungen des Rektorats

Ziel: Sicherung der Handlungsfähigkeit und der  
Wettbewerbsfähigkeit



Bildung strategischer Reserven

Forschungs- und Lehrstrategie / Berufungen



wichtigstes Instrument bei der Umsetzung  
einer strategischen Entwicklung der Hochschule

## 2. Art und Umfang von Berufungszusagen

### Berufungsverfahren: mehrstufiger Prozess

Entscheidung  
über die Freigabe  
einer Professur

Strukturelle und entwicklungsorientierte Prüfung  
der Ausschreibung

Ressourcenausstattung (Status quo ./ . Planung)

- personelle Ausstattung mit wiss. und nichtwiss. MA
- sachliche Ausstattung mit Haushaltsmitteln, Geräte  
und Anlagen, Rechenleistung
- Räumliche Unterbringung, Baubedarf

Berufungs-  
verhandlung

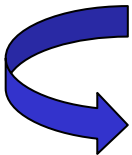
Abgleich des Ausstattungsangebots mit den Wünschen  
Rückgriff auf strategische Reserve bei besonderem  
Gewinnungsinteresse

Notwendige Investitionsbedarfe, projektbezogene Anschub-  
finanzierungen

## Einführung Neuer Steuerungsmodelle verbunden mit der Umstellung auf ein kaufmännisches Rechnungswesens

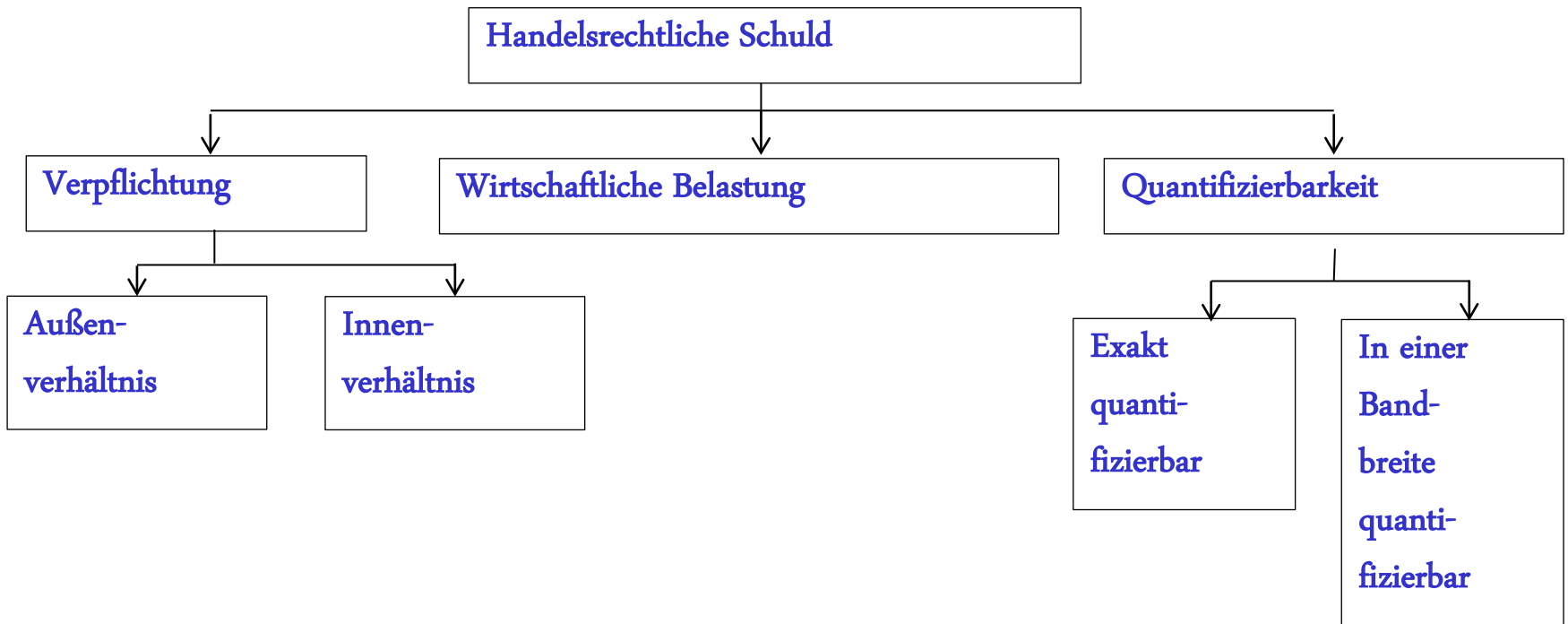
Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände,  
Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge  
zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ...

Schulden sind in die Bilanz des Schuldners aufzunehmen. (§ 246 I HGB)



Sind Berufungszusagen aus handelsrechtlicher Sicht eine Schuld  
und damit passivierungspflichtig?

### 3. Handelsrechtliche Würdigung

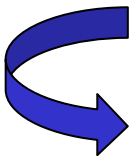


Schema nach Baetge/Kirsch/Tiedge 2003

## Berufungszusagen

- sind **öffentlich-rechtliche Verträge**
- binden wirtschaftliche Handlungsmöglichkeiten (**wirtschaftliche Belastung**)
- sind **quantifizierbar**
- stellen eine **Verpflichtung im Innenverhältnis** dar

Aus handelsrechtlicher Sicht muss eine Schuld im Innenverhältnis nach dem **Realisationsprinzip** im laufenden Geschäftsjahr erfasst werden, damit sie passiviert werden kann. Bei Innenverpflichtungen sind keine Aufwendungen zu berücksichtigen, die der Erzielung künftiger Erträge dienen. Nach BilMoG ist die Bildung von Aufwandsrückstellungen stark eingeschränkt.



**Handelsrechtliches Passivierungsverbot** für Berufungszusagen, vielmehr  
**Bildung von Rücklagen**

## Handelsrechtliche Schulden im Innenverhältnis - Rückstellungen ohne Drittverpflichtung

Für folgende Aufwandsrückstellungen dürfen nach BilMoG noch Rückstellungen gebildet werden:

- Unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen,  
die im ersten Quartal des Folgejahres nachgeholt werden
- Unterlassene Aufwendungen für Abraumbeseitigung,  
die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden
- Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden  
Beispiele: Großreparaturen und Generalüberholungen, Reparatur  
unter Selbstkosten trotz unsachgemäßer Behandlung

## 4. Bildung von Rücklagen in der Handelsbilanz

- Rücklage** - ohne besonderen Gegenposten auf der Aktivseite
- durch sämtlich Vermögenswerte gedeckt
  - Eigenkapital ist größer als das Grund/Stammkapital

Die **laienhafte Vorstellung**, Rücklagen seien **Bargeld** oder ein Fond aus der Vermögensmasse, ist **falsch**.

Die Bildung von Rücklagen wirkt als **Ausschüttungssperre**.

Rücklagenbildung fördert **sparsames Wirtschaften** und **längerfristige Planung**.

Bildung von Rücklagen seitens der Hochschulen signalisieren bei Laien **vermeintlich zu üppige Zuschüsse**. Die Folge ist ein **staatlicher Zugriff** auf die vermeintlich zu hohen Rücklagen.

**Konsequenz: Rücklagenbildung wird zurückgefahren, Zweck ausgehöhlt**

## Bildung von Rücklagen aus Berufungszusagen je nach Landesrecht

### - als satzungsmäßige Rücklage

Die Hochschule darf sich eine Satzung über die Wirtschaftsführung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium geben, in der Bildung von Rücklagen für Berufungszusagen verankert ist.

-> zwingende Bildung der satzungsmäßigen/  
statuarischen Rücklage

### - als andere Rücklage

Bildung aus den Jahresüberschüssen (Gewinnrücklage)

## satzungsmäßige Rücklage

- In einer Satzung ist die Bildung einer Rücklage zwingend vorgeschrieben.
- Auf die Zweckbestimmung kommt es nicht an.
- Keine gesetzlichen Vorschriften über die Art der Bildung Satzung kann beliebige Form der Dotierung vorsehen (bspw.  
n % des Jahresüberschusses)
- Können zweckgebunden oder zweckfrei sein
- Zweckgebunden: Satzung sieht die Bildung einer ausschließlich zu einem bestimmten Zweck verwendbaren Rücklage vor, freie Zweckbestimmung
- Ausweis in einem Bilanzposten wird empfohlen (keine Pflicht)
- Bestimmte, nicht unerhebliche zweckgebundene Rücklagen sollten gesondert ausgewiesen werden
- Erläuterung im Anhang

## Bildung und Auflösung satzungsmäßiger Rücklage

- Bildung im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses
- Pflicht zur Bildung (im Falle des Unterlassens kann der Jahresabschluss nichtig sein)
- Erläuterung im Anhang
  
- Auflösung im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses
- Über die Höhe der Entnahme aus der satzungsmäßigen Rücklage entscheidet das für die Aufstellung zuständige Organ (Rektorat), das in seiner Entscheidung lediglich an etwaige satzungsmäßige Zweckbestimmungen gebunden ist

## Beispiele für zweckgebundene satzungsmäßige Rücklagen<sup>\*)</sup>

- Substanzerhaltungsrücklage
- Werkerneuerungsrücklage
- Rücklage für Rationalisierungsarbeiten
- Rücklage für den Ausbau der Vertriebsorganisation
- Rücklage für Werbefeldzüge
- Rücklage zur Vorbereitung einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
- Rücklage zur Abdeckung eines Jahresfehlbetrages
- Bauerneuerungsrücklage
- Rücklage für das Auslandsgeschäft
- Rücklage für die Anlagenausstattung

<sup>\*)</sup> Küting/Weber 1995

## Beispiel für die Bildung statuarischer Rücklagen

Auszug aus dem Finanzstatut der Universität Heidelberg

§ 13 Verwendung des Wirtschaftsplanergebnisses

...

(4) Neben der offenen Gewinnrücklage wird eine statutarische Rücklage für Zusagen aus Berufungs- und Bleibeverhandlungen und sonstige verbindliche Zusagen gebildet, die bei der Gewinnverwendung vorab zu dotieren ist.

Mit der statutarischen Rücklage sollen die verbindlichen Zusagen des Rektorats, insbesondere aus Berufungs- und Bleibeverhandlungen, gedeckt werden. Die Höhe der statutarischen Rücklage richtet sich nach der Höhe der gemachten Zusagen.

Die Zuführung bzw. Auflösung ist laufendes Geschäft des Rektorats und bedarf keiner Beschlüsse des Universitätsrats und neben der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums nach § 5 dieses Statuts keiner weiteren Genehmigungen des Wissenschafts- oder Finanzministeriums.

Im Anhang ist zu berichten, wie sich die Verpflichtungen, die die Höhe der Rücklage begründet haben, entwickelt haben und zu welchem Anteil diese Verpflichtungen durch die Rücklage gedeckt sind.

## Andere Rücklagen

- Eine Satzung liegt nicht vor
- **Ermessensrücklage** (Bildung nicht zwingend vorgeschrieben)
- Beruhen auf autonomer Entscheidung der zuständigen Organe
  
- Einstellung aus dem Jahresüberschuss bei der **Feststellung** des Jahresabschlusses durch das zuständige Organ (Hochschulrat oder Ministerium)
  
- Einstellung aus dem Bilanzgewinn im Rahmen des Gewinnverwendungsbeschlusses -> erst im Folgejahr in der Bilanz

## Bewertung der Rücklagen für Berufungszusagen

### Ausstattungsversprechen

- Zusätzliche Stellen für wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal
- Mittel für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
- Sach- und Investitionsmittel

im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

## 5. Erfahrungen der TU Dresden

### Eröffnungsbilanz der TU Dresden zum 01.09.2009 vor Erlass zur Sonderpostenregelung

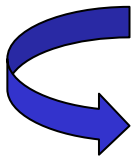
per 01.01.2009		TEUR
Wirtschaftliches Eigenkapital	135.008	
(Summe der Aktiva ./ Summe der Schulden)		
Rücklagen	47.385	
-Zweckgebundene Mittel Vorlaufforschung	22.041	
-Berufungszusagen Personal und Sachmittel	19.966	
-Investitionsrücklagen 2007 und 2008	5.011	
-Körperschaftsvermögen	367	
Sonderposten		30.627
- Zuschüsse für Erstausrüstung	15.587	
- Zuschüsse für Großgeräte	11.253	
- Schenkungen	3.787	
Nettoposition		56.996

## Eröffnungsbilanz der TU Dresden zum 01.09.2009 nach Erlass zur Sonderpostenregelung

Per 01.01.2009	TEUR
Wirtschaftliches Eigenkapital	135.008
(Summe der Aktiva ./ Summe der Schulden)	
 Rücklagen	 47.385
-Zweckgebundene Mittel Vorlaufforschung	22.041
-Berufungszusagen Personal und Sachmittel	19.966
-Investitionsrücklagen 2007 und 2008	5.011
-Körperschaftsvermögen	367
 Sonderposten	 30.627
	117.595
- Zuschüsse für Erstausrüstung	15.587
- Zuschüsse für Großgeräte	11.253
- Schenkungen	3.787
- Für Investitionen verwendete Haushalts- u. Drittmittel	86.968
 Nettoposition	 -56.996
	-29.972

Infolge des Erlasses zur Bildung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse entstand ein Fehlbetrag im Eigenkapital in Höhe von TEUR **29.972**.

Die TU Dresden konnte nicht in beabsichtigter Höhe Kapitalrücklagen für aktuelle und zukünftige Belastungen bilden. Die Nettoposition war de facto 0.



**Aufstockung der notwendigen Rücklage aus künftigen Jahresüberschüssen**

## Literaturverzeichnis

Küting/ Weber, Handbuch der Rechnungslegung, 1995

Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzen, 2003

Coenenberg, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 2005



**»Wissen schafft Brücken.«**